



Leitfaden Wasserschutzgebiete

Idee und Zielsetzung:

- Idee knüpft an den Leitfaden Wasserrechte des LBEG (2010) an
- Wunsch aus Dienstbesprechungen 2010 mit UWB
- Praxisempfehlungen beim WVT in Vorbereitung
- Zielgruppe: WVU als Antragsteller als auch Behörden, Betroffene und die interessierte Öffentlichkeit
- Abbau von Hürden bei Beantragung eines Schutzgebietes durch praktische Hinweise für die Antragstellung und die Verfahrensdurchführung
- Mehr Klarheit für Verordnungsaufgaben und ein höheres Maß an Vergleichbarkeit im Vollzug; Erhalt der regionaltypischen Flexibilität



Leitfaden Wasserschutzgebiete

„Praxisempfehlung für Niedersächsische
Wasserversorgungsunternehmen und
Wasserbehörden – *Handlungshilfen*
Wasserschutzgebiete“

- Teil 1 – Handlungshilfe Ausweisung Wasserschutzgebiete
- Teil 2 – Wasserschutzgebietsverordnung

Weiteres Vorgehen:

- Verbandsbeteiligung, Auswertung,
Endabstimmung, Schlussveranstaltung



Handlungshilfe Teil I – Ausweisung Wasserschutzgebiete

Autoren:

- DVGW / WVT, 5 WVU, 3 UWB, NLWKN, LBEG, MU

Themen:

- Rechtliche und fachliche Grundlagen, Verfahren, Antragsunterlagen, WSG i. d. Praxis, Kriterien WSG-Zonierung

Praxisempfehlung für Niedersächsische
Wasserversorgungsunternehmen und
Wasserbehörden

Handlungshilfe
Ausweisung von Wasserschutzgebieten
für Grundwasserentnahmen
Teil I



Handlungshilfe Teil II – Wasserschutzgebietsverordnung

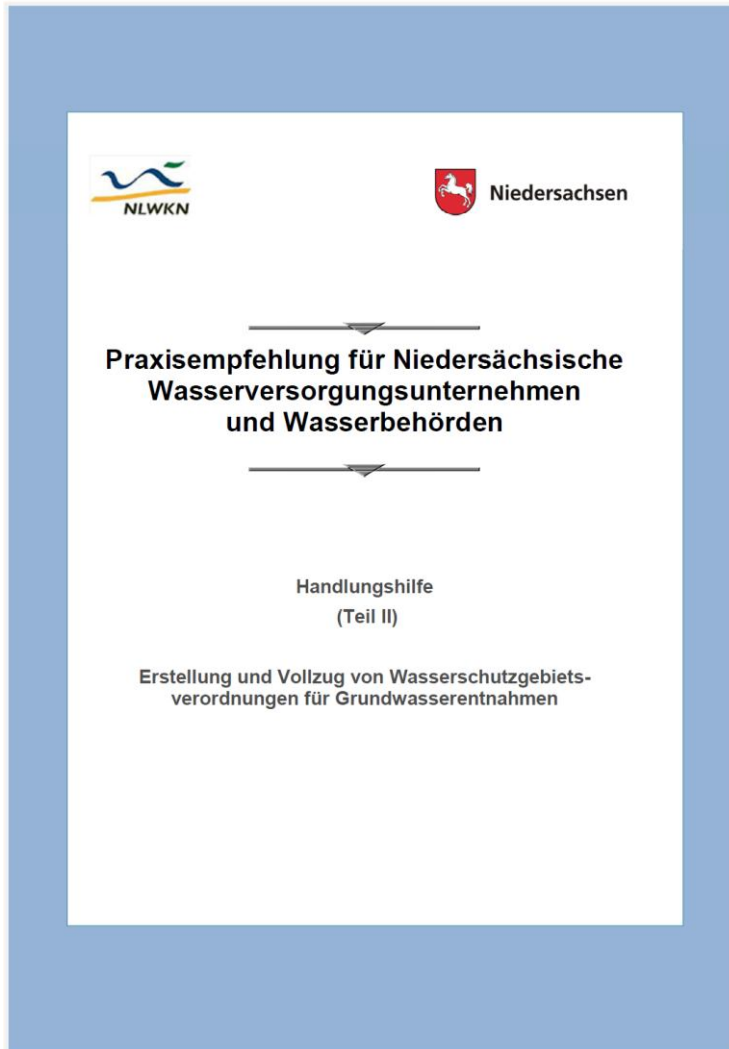
Autoren:

- NLWKN, 8 UWB, 2 WVU, LBEG, LWK, MU

Inhalt:

- Inhalt und Aufbau einer WSG – VO, Schutzbestimmungen,

Die nachstehenden Vorschriften (Paragraphen) wurden aufgrund von Erfahrungen aus der Bearbeitung von Wasserschutzgebietsverordnungen in ganz Niedersachsen zusammengestellt. Es handelt sich dabei um in Verordnungen gebräuchliche Paragraphen, die aber nicht pauschal angewandt werden können, sondern deren Erfordernis für jedes Schutzgebiet im Einzelnen in Abhängigkeit von den Besonderheiten eines Gebietes zu prüfen und festzulegen ist.





Beispiel aus Handlungshilfe – Teil 2 WSG - VO

Keine
Musterverordnung!

Schutzbestimmung	Zone II	Zone III A	Zone III B
Umgang mit Brachen			
• Anlegen von Brachen ohne gezielte Begrünung	*	*	*
• Umbrechen von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar	*	*	*
• <u>Ausnahme</u> : Umbrechen mit nachfolgendem Anbau von Wintertraps	*	*	*
• In der übrigen Zeit	*	*	*

- **Definition:** Brachen, Flächen, die während der Vegetationsperiode nicht mit .. bestellt sind..
- **Begründung:** Durch den Umbruch Brachen können erhebliche Mengen an Nitrat über....
- **Hinweise zum Vollzug:** Sofern die nachgewiesene Austauschhäufigkeit des ...
- **Grundlagen:** Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO)



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.